

# **BStGer BB.2019.281 vom 21. Januar 2020**

Bundesstrafgericht, 2020-01-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2019.281](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2019.281)

FR: TPF BB.2019.281 du 21 janvier 2020

IT: TPF BB.2019.281 del 21 gennaio 2020

## **Regeste**

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Als Privatklägerschaft am Strafverfahren beteiligt sich diejenige geschädigte Person, die ausdrücklich die Absicht erklärt hat, als Straf- oder Zivilklägerin teilzunehmen (Art. 118 Abs. 1 StPO; sog. Konstituierung). Geschädigt ist, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt wurde (Art. 115 Abs. 1 StPO; BGE 138 IV 258 E. 2.1; Urteil des Bundesgerichts 6B\_96/2017 vom 16. Oktober 2017 E. 2). An die Konstituierung der Privatklägerschaft sind in einem frühen Stadium des Verfahrens keine hohen Anforderungen zu stellen (BGE 137 IV 246 E. 1.3.1).

### **E. 1.2**

Bringt der Beschwerdeführer und Anzeigerstatter gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung vor, sich unrechtmässig im Strafvollzug zu befinden, so ist er grundsätzlich beschwerdelegitimiert. Die weiteren Voraussetzungen für einen Sachentscheid (anfechtbarer Entscheid einer Vorinstanz; Einhaltung der Frist- und Formerfordernisse) sind ebenfalls erfüllt (zu den Voraussetzungen vgl. den Entscheid des Bundesstrafgerichts BB.2011.120 vom 20. April 2012 E. 1). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer bringt mittels Verweis auf sein eingereichtes Privatgutachten vor, die Unzulässigkeit der Schweizer Vollstreckung sei international bestätigt, es lägen diverse grundlegende Rechtsverstösse gegen ihn vor, seit dem 4. Juli 2014 sei jeglicher Strafanspruch in der Schweiz vollumfänglich verwirkt und er daher umgehend aus der Haft zu entlassen. Die Schweizer Justizbehörden würden überdies das SDÜ konstant missachten, indem sie die vom Amtsgericht Köln verhängte Freiheitsstrafe (zur Bewährung ausgesetzt) nicht im Verhältnis 1:1 auf die Freiheitsstrafe des Obergerichts Solothurn von sieben Jahren anrechneten (act. 1.1 S. 42–44). Bei der rechtlichen Beurteilung des gesamten Sachverhaltes müsse unmissverständlich verstanden werden, dass es nicht um die etwaige Auslegungskompetenz zu nationalen oder internationalen Gesetzen gehe, sondern um die nachweisliche und vorsätzliche Beugung, Missachtung und Verfälschung des materiellen Rechts. Offensichtlich sei diese, da durch persönliche Befangenheit, Ignoranz und grobe Fahrlässigkeit gegenüber dem Beschwerdeführer begangen. Durch ein rechtsmissbräuchliches Gesamtverhalten sei in diesem Rechtsfall ein völlig irrationales und rechtswidriges Gesamtszenario geschaffen worden (act. 1.1 S. 48).

### **E. 2.2**

Im Kern geht es vorliegend darum, dass sich der Beschwerdeführer – gemäss Feststellung des Amtsgerichts Köln – im Jahre 2009 dem Schweizer Strafverfahren entzog. Als deutscher Staatsbürger kehrte er in seine Heimat zurück. Der Beschwerdeführer reichte, nach eigenen Angaben im März 2010, über seine Rechtsanwälte bei der Staatsanwaltschaft Köln Selbstanzeige ein (Strafanzeige vom 19. Februar 2017, S. 5; vgl. obige Erwägung D). Seine Verurteilung durch das Amtsgericht Olten-Gösgen (Kanton Solothurn) erfolgte am 13. August 2010. Am 12. Dezember 2012 fällte das Solothurner Obergericht sein Urteil gegen ihn: sieben Jahre Freiheitsstrafe unbedingt. Gestützt auf die Selbstanzeige und ein teilweises Geständnis erlangte der Beschwerdeführer vom Amtsgericht Köln am 4. Juli 2014, ohne Durchführung eines Beweisverfahrens, eine demgegenüber vorteilhafte Verurteilung zu zwei Jahren bedingter Freiheitsstrafe. Das Amtsgericht Köln ging nicht von einem Strafklageverbrauch aus. Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer brachte die doppelte Strafverfolgung, soweit ersichtlich, weder in Rechtsmittelverfahren gegen seine Schweizer Verurteilung noch in solchen gegen das Urteil des Amtsgerichts Köln vor. Zugunsten seines Überstellungsbegehrens an Deutschland war er jedenfalls noch vor dem Landgericht Freiburg im Breisgau der Auffassung, es liege beim Sachverhalt nur Teilidentität vor (act. 1.3 S. 4). Seit dem Vollzugsverfahren für das Urteil vom 12. Dezember 2012 des Solothurner Obergerichts bringt der Beschwerdeführer eine Verletzung von "ne bis in idem" durch die Schweiz vor. Demnach soll für rund eine Dekade berufsmässiger Betrugerei in der Schweiz, dank seiner Flucht nach Deutschland mit dortiger paralleler Selbstanzeige und Teilgeständnis, nicht Busse in einer Strafvollzugsanstalt zu leisten sein.

### **E. 2.3**

Vorliegend geht es darum, dass der Beschwerdeführer aus diesem Kernsachverhalt und seinem Strafvollzug in der Schweiz eine Strafbarkeit Schweizer Funktionäre, namentlich des Leiters der Abteilung Auslieferungen beim Bundesamt für Justiz, ableitet (vgl. obige litera D und F): Er sei in Verletzung von "ne bis in idem" ausgeliefert und unrechtmässig inhaftiert. Das Bundesgericht prüfte in seinem Urteil 6B\_482/2017 vom 17. Mai 2017, ergangen im Vollzugsverfahren, die Vorbringen des Beschwerdeführers zu "ne bis in idem" einlässlich. Es kam zum Schluss, dass das Urteil des Solothurner Obergerichts vom 12. Dezember 2012 rechtmässig und vollziehbar ist (vgl. obige Erwägung E). Schweizer Vollzugsbehörden haben ein rechtskräftiges Schweizer Urteil zu vollstrecken. Dies gilt gleichermassen für kantonale wie für eidgenössische Funktionäre. Dass er dazu im Schengener Informationssystem ausgeschrieben wurde, ist entgegen dem Beschwerdeführer (act. 1.1 S. 18–20) folgerichtig. Er selbst legt die Eingaben ins Recht,

mit denen er seinen Standpunkt zu "ne bis in idem" im slowenischen Auslieferungsverfahren einbrachte (act. 8.1, 8.2). Die Auslieferung an die Schweiz mag seiner Rechtsauffassung zuwiderlaufen, doch ist dabei nichts zu erkennen, was strafbar wäre. Entgegen den Darlegungen des Beschwerdeführers hielt sodann das Landgericht Freiburg im Breisgau nicht die Schweizer Strafvollstreckung, sondern sein Überstellungsersuchen für unzulässig. Es laufe internationalen Vereinbarungen Deutschlands zuwider (Beschluss vom 21. Juni 2018, vgl. obige Erwägung G). Der Beschwerdeführer legt nicht dar, mit

welchen Handlungen sich B. dennoch strafbar gemacht haben soll. Dies ist auch nicht ersichtlich. Damit hat die Bundesanwaltschaft zurecht kein Strafverfahren eröffnet. Die offensichtlich unbegründete Beschwerde ist ab- zuweisen.

### **E. 3.1**

Die Verfahrensleitung gewährt der Privatklägerschaft für die Durchsetzung ihrer Zivilansprüche ganz oder teilweise die unentgeltliche Rechtspflege, wenn die Privatklägerschaft nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (Art. 136 Abs. 1 lit. a) und die Zivilklage nicht aussichtslos erscheint (Art. 136 Abs. 1 lit. b; zum Ganzen BGE 144 IV 377 E. 2; 144 IV 299 E. 2.1). Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst namentlich die Befreiung von Verfah- renskosten (Art. 136 Abs. 2 lit. b StPO).

### **E. 3.2**

Zwar macht die Beschwerdeeingabe Ausführungen zu Zivilansprüchen (act. 1.1 S. 46 ff.). Auch kann die Nichtanhandnahme des Strafverfahrens durch die BA sich auf deren Durchsetzung auswirken. Indessen fehlt es an den weiteren Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege: Trotz ausdrücklicher Ermahnung unterliess es der Beschwer- deführer, seine geltend gemachte Bedürftigkeit auch nur irgendwie zu bele- gen (vgl. act. 8.5, 7a). Wie sich aus obiger Erwägung 2.3 zudem ergibt, war die Beschwerde offensichtlich unbegründet und damit aussichtslos gewe- sen. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist abzuweisen.

### **E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichts- kosten zu tragen (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]) und dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

- 12 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.